

Satzung

Verband Maritime Wirtschaft Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verband Maritime Wirtschaft Deutschland e.V. (VMWD). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln/Rhein. Er ist unter der Registernummer 4091 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Die Anschrift des Verbandes ist die Geschäftsstelle in Köln. Weitere Geschäftsstellen können errichtet werden.

§ 2

Zweck

Der Verband ist die Vertretung der Unternehmen in der maritimen Wirtschaft und der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Gewerbetreibenden und Berufe. Zu seinen Aufgaben zählt die Optimierung der Bedingungen, unter denen seine Mitglieder tätig sind. Dazu gehört unter anderem die Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten, die das Wirken der Mitgliedsunternehmen beeinflussen. Der Verband fördert mit geeigneten Maßnahmen die Zusammenarbeit, den Austausch von Wissen und die Fortbildung der Mitglieder. Er tritt für die Interessen der maritimen Wirtschaft in nationalen und internationalen Gremien ein. Der Verband kann Mitglied in anderen Organisationen werden.

Der Verband kann die Regeln des lautereren Wettbewerbs und der jeweils geltenden europäischen Normen überwachen und Wettbewerbsverstöße ohne Ansehen der Mitgliedschaft verfolgen. Der Verband strebt einen Eintrag in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach dem Gesetz des unlauteren Wettbewerbs gemäß §8b UWG an.

§ 3

Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Zusammenschlüsse von Unternehmen und/oder Personen, die der maritimen Wirtschaft beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Innungen können Mitglieder im Verband werden.

Personen oder Unternehmen, die die maritime Wirtschaft fördern möchten, können Fördermitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Für besondere Verdienste um den Verband können natürliche Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Aufnahmeanträge sind in Textform an das Präsidium zu richten.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Eröffnung des Aufnahmeverfahrens. Wird das Aufnahmeverfahren eröffnet, wird der Aufnahmeantrag den Mitgliedern zugänglich gemacht. Ab Zugang des Antrages können die Mitglieder sich gegenüber dem Präsidium unter Benennung von Gründen innerhalb von vier Wochen gegen die Aufnahme aussprechen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen.

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium in Textform erklärt werden.
- Tod. Stirbt eine natürliche Person (Mitglied), endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung in Textform sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist;
- ein Insolvenzverfahren gegen ein Mitglied eröffnet wird;
- der Charakter der geschäftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes sich ändert und nicht mehr den in § 2 genannten Zweck erfüllt;
- ein Mitglied gegen die Satzung des Verbandes verstößt oder das Ansehen des Verbandes beschädigt oder sonstige wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen gegenüber der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an das Präsidium zu adressieren. Über den Widerspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bis dahin ruhen alle Rechte und Ämter des Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen in jeder Weise zu fördern.

- Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und in den Gremien eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, Kandidaten für das Präsidium vorzuschlagen und an den Veranstaltungen des Verbandes, zu denen es eingeladen ist, teilzunehmen. Anträge und Wahlvorschläge müssen in Textform mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden.
- Wählbar sind natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, bzw. natürliche Personen, die von juristischen Personen (Mitgliedern) oder von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Personen (Mitglieder) benannt werden.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beiträge sind Jahresbeiträge, Anspruch auf Erstattung besteht im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung von Präsidium, Schatzmeister und Geschäftsführung
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beschluss über Satzungsänderung
- Benennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Verbandes

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit vorläufiger Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die finale Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Nennung der Gründe hierfür in Textform verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Zwischen der Antragstellung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Verbandes durchgeführt werden, sondern können an einem beliebigen Ort in Europa stattfinden. Sie können in Präsenz oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Das Präsidium bestimmt Ort und Datum sowie die Art der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, für die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

Anträge und Wahlvorschläge, die nicht mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium in Textform zugegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der Anwesenden aussprechen. Dieses Verfahren kann nicht bei Anträgen zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes angewendet werden.

Das Präsidium kann von der Mitgliederversammlung in nicht geheimer Wahl per Handzeichen gewählt werden. Verlangt ein Mitglied eine geheime Wahl, ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Für-Stimmen hat. Die relative Mehrheit reicht aus. Gibt es mehr Kandidaten als Sitze im Präsidium und steht der Besetzung der freien Plätze Stimmgleichheit entgegen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss. Der Protokollführer wird von dem Präsidium bestimmt.

§ 10

Delegierte und Delegiertenversammlung

Die Delegierten repräsentieren die Regionen Nord, Ost, West, Süd der Mitglieder, die Fach- und Arbeitsgruppen und die Innungen. Das Präsidium entscheidet, welche Zusammenschlüsse und Gruppen Delegierte entsenden können und wie diese gewählt werden. Unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder wählt jede dieser Organisationen einen Delegierten auf vier Jahre, der an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Die Delegierten tagen mindestens zweimal im Jahr, davon mindestens einmal in Präsenz. Die Versammlungen finden ausschließlich gemeinsam mit dem Präsidium statt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Einladung muss den

Delegierten mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Delegierten informieren das Präsidium über die Arbeit in den Regionen, den Fach- und Arbeitsgruppen und in den Innungen.

Auf Antrag von einem Drittel der Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung vom Präsidium einzuberufen.

§ 11

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und zwei bis sechs Vizepräsidenten. Das Präsidium bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Präsidenten.

Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten oder den Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Präsidiumssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt, davon mindestens einmal in Präsenz.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Wird bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Präsidium zu einer dritten Sitzung einzuladen und unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Präsidiumssitzung kann von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums und/oder dem Geschäftsführer gefordert werden. Der Präsident muss in diesem Fall binnen zwei Wochen die Sitzung einberufen.

Die Aufgaben des Präsidenten sind unter anderem

- die Repräsentation des Verbandes
- der Vorsitz der Präsidiums-, der Delegierten- und der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Geschäftsführers oder des Schatzmeisters bei deren Verhinderung.

Die Aufgaben können vom Präsidenten auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen werden.

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind unter anderem

- die verantwortliche Kassenführung des Verbandes und die Wahrnehmung der finanziellen Gesellschafterinteressen gegenüber den Wirtschaftsunternehmen (GmbH)
- die ordnungsgemäße Rechnungslegung

Die Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem

- Bestellung eines Geschäftsführers

- Erarbeitung von Wahlvorschlägen für die Mitgliederversammlung
- die Aufsicht über die Geschäftsführung
- Benennung von drei bis fünf Aufsichtsräten für die Kapitalgesellschaften. Die Aufsichtsräte tagen gemeinsam mit dem Präsidium, haben aber im Präsidium kein Stimmrecht. Sie werden auf vier Jahre berufen.

Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Präsidiums können die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

§ 12

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte verantwortlich. Er arbeitet gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums in Abstimmung mit dem Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Er kann nicht Mitglied des Verbandes sein.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter auf ein Jahr gewählt. Sie haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 14

Haushalt

Das Präsidium und der Geschäftsführer sind bei der Verwaltung des Verbandes an den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Der Vorstand hat das Recht, kurzfristig Ausgaben zu genehmigen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind. Dabei darf die Gesamtsumme des Haushaltsplans in besonders begründeten Fällen bis zu maximal zehn Prozent überschritten werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt. Das verbleibende Vermögen fällt zu je einem Drittel an

- die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und
- die dem Verband zum Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Innungen des Boots- und Schiffbauer-Handwerks im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mitglieder.

Hamburg, den 13.12.2024